

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Januar 2019

Nr. 2019/102
KR.Nr. K 0172/2018 (DDI)

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): "Kirschblütengemeinschaft" und Medizinalaufsicht Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Seit Jahren sorgt die "Kirschblütengemeinschaft" in Lüsslingen-Nennigkofen in der nationalen Presse für Schlagzeilen. Auch deutsche Medien berichteten kritisch über die Bewegung. So befasste sich der TV-Sender ARD in einer langen Reportage mit der Gemeinschaft. Die Hauptvorwürfe, die von Aussteigern vorgebracht wurden: Bei den "Therapien" seien Drogen wie Meskalin und MDMA abgegeben worden. Die Drogenparty hätte über die Krankenkasse abgerechnet werden können, weil der verstorbene Sektengründer eine Praxis als Psychiater führte (vgl. TA vom 24.3.2015). Im Drogenrausch sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen (vgl. az vom 23.11.2018). Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass die Staatsanwaltschaft Solothurn gemäss Medienberichten zwei Razzien im Zentrum der "Kirschblütler" durchgeführt und vor dreieinhalb Jahren ein Strafverfahren wegen mutmasslicher Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gegen den Sektengründer, einen seiner Söhne und zwei weitere Personen eröffnet hat. Das Verfahren läuft anscheinend immer noch (az vom 15.11.2018). Nach § 59 Abs. 1 GesG übt das Departement des Innern (Ddl) die Aufsicht über alle Personen aus, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben. Nach Art. 41 MedBG und § 61 GesG übt das Ddl auch die disziplinarische Aufsicht über Medizinalpersonen aus. In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche aufsichts- und disziplinarrechtlichen Massnahmen wurden seitens des Ddl im Fall der "Kirschblütengemeinschaft" gegen involvierte Medizinalpersonen ergriffen?
2. Falls keine Massnahmen ergriffen wurden: Aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?
3. Losgelöst vom Fall der "Kirschblütengemeinschaft": Wie viele aufsichts- und disziplinarrechtliche Anzeigen wurden beim Ddl seit dem Inkrafttreten des MedBG (SR 811.11) per 1.9.2007 gesamthaft eingereicht? In wie vielen Fällen davon wurde ein Verfahren eröffnet? Um was für Fälle handelte es sich dabei und welche Massnahmen wurden ergriffen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Departement des Innern bzw. das Gesundheitsamt leitet und überwacht im Kanton Solothurn das öffentliche Gesundheitswesen (§ 3 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] i.V.m. § 1 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz [GesV; BGS 811.12]). Es beaufsichtigt alle im Kanton – in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht einer anderen Person –

tätigen Gesundheitsfachpersonen und somit auch die Ärztinnen und Ärzte. Das Gesundheitsamt trifft als Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen und Verfügungen (Art. 41 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11] und § 3 Abs. 2 GesG).

Bei Ärztinnen und Ärzten, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, oder bei von anderen Arztpersonen angestellten Ärztinnen und Ärzten können bei schuldhaften Verstössen gegen die Berufspflichten (z.B. unsorgfältige Berufsausübung, unzureichende Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten, Wahrung des Berufsgeheimnisses etc.) Disziplinar-massnahmen gemäss Art. 43 Abs. 1 MedBG oder § 14^{bis} Abs. 1 GesG verfügt werden (Verwarnung, Verweis, Busse bis 20'000 Franken, befristetes Berufsverbot sowie unbefristetes Berufsverbot). Disziplinarsanktionen bezwecken, die Ärzteschaft zur Einhaltung ihrer Berufspflichten anzuhalten und fehlbare Personen von erneuten Verfehlungen abzuhalten. Personen, die sich schwerste Verfehlungen zuschulden haben kommen lassen oder unbelehrbar sind, sollen mittels Berufsverbot von der weiteren Berufsausübung ferngehalten werden. Durch entsprechende Massnahmen soll insbesondere auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Ärzteschaft aufrechterhalten werden. Ärztinnen und Ärzten mit einer Berufsausübungsbewilligung, die nicht mehr vertrauenswürdig sind sowie physisch und psychisch keine Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung mehr zu bieten vermögen, kann, da diese die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, ihre Bewilligung entzogen werden (Art. 38 MedBG). Das Vorliegen der Vertrauensunwürdigkeit ist jedoch nicht leichthin anzunehmen, sondern setzt triftige Gründe voraus. Dem Gesundheitsamt obliegt in sämtlichen Aufsichts- und Disziplinarverfahren die Beweispflicht bzw. -last für das Vorliegen von Verfehlungen und Unregelmässigkeiten seitens der Ärztinnen und Ärzte, welche das Aussprechen einer Disziplinarsanktion oder eines Bewilligungsentzugs als angezeigt erscheinen lassen. Pauschale, nicht näher belegte Vorhaltungen seitens Dritter führen folglich dazu, dass das Gesundheitsamt den Nachweis von Widerhandlungen nicht oder nur schwerlich erbringen kann (z.B. mittels einer unangekündigten Praxisinspektion und der Beschlagnahmung von Akten), was oftmals eine Einstellung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens zur Folge hat. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Falle eines Weiterzugs eines Entscheids des Gesundheitsamts an das Verwaltungsgericht nur ausreichend begründete, belegte sowie verhältnismässige Disziplinar-massnahmen und Bewilligungsentzüge gerichtlich geschützt werden.

Das Gesundheitsamt geht in konstanter Praxis sämtlichen Meldungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, von Berufsverbänden, Patientinnen und Patienten sowie von weiteren Stellen betreffend die unsorgfältige Berufsausübung durch Ärztinnen und Ärzte ausnahmslos nach. Es ist zentral, dass von Dritten geäusserte Vorwürfe gegen bestimmte Ärztinnen bzw. Ärzte stets substantiiert, d.h. belegbar oder zumindest überprüfbar sind. Es sind deshalb jeweils, sofern immer möglich, die erforderlichen Beweismittel vorzulegen (z.B. Urkunden, Augenscheine, Zeugen oder Sachverständigengutachten).

Dieser Umstand war sowohl dem eidgenössischen als auch dem kantonalen Gesetzgeber bewusst. So haben die Gerichts- und Verwaltungsbehörden dem Gesundheitsamt unverzüglich sämtliche Vorfälle zu melden, welche die Berufspflichten von Ärztinnen und Ärzten verletzen könnten (Art. 42 MedBG und § 14^{bis} Abs. 2 GesG). Ferner sind die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte verpflichtet, dem Gesundheitsamt sämtliche Strafurteile gegen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, welche die Berufsausübung bzw. die Voraussetzungen der Berufsausübung betreffen, unverzüglich mitzuteilen (§ 63 Abs. 2 GesG).

Die übliche Vorgehensweise des Gesundheitsamts als gesundheitsrechtliche Aufsichtsbehörde wird durch die vorerwähnten Bestimmungen definiert. Sofern gegen Gesundheitsfachpersonen strafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Berufsausübung mit noch ungeklärter Sach- und Rechtslage hängig sind, hat es bis zum Ergehen eines entsprechenden Strafurteils mit der Einleitung eines Disziplinar- oder Bewilligungsverfahrens in der Regel zuzuwarten. Sofern notwendig, kann das Gesundheitsamt während des hängigen Strafverfahrens vorsorgliche Mass-

nahmen anordnen. Dies ist primär in jenen Fällen angezeigt, in welchen Widerhandlungen frühzeitig relativ klar erstellt sind und der Schutz der Patientinnen und Patienten ein sofortiges Handeln erforderlich macht. Dieses Vorgehen steht mit dem Grundsatz, dass das Aufsichts- und Disziplinarwesen im Bereich des Gesundheitswesens als solches nicht isoliert dasteht, in Einklang. Es ist im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgebots nämlich stets zu berücksichtigen, ob ebenfalls weitere Massnahmen (z.B. private Massnahmen eines Berufsverbands oder strafrechtliche Sanktionen) angeordnet wurden bzw. noch werden. Es bedarf somit einer Gesamtschau, welche in der Regel nur dann gewährleistet werden kann, wenn das Gesundheitsamt hängige Strafrechtsprozesse abwartet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche aufsichts- und disziplinarrechtlichen Massnahmen wurden seitens des Ddl im Fall der "Kirschblütengemeinschaft" gegen involvierte Medizinalpersonen ergriffen?

In den Jahren 2006-2015 erfolgten verschiedene Meldungen an das Gesundheitsamt, wonach die Kirschblütengemeinschaft bzw. dessen damaliges «Oberhaupt», Samuel Widmer sel., anlässlich von Seminaren Betäubungsmittel an Patientinnen und Patienten abgebe. In diesem Rahmen sei es verschiedentlich zu sexuellen Kontakten zwischen Therapeutinnen und Therapeuten sowie Patientinnen und Patienten gekommen. Die betreffenden Meldungen waren jeweils sehr vage. Konkrete Beweise (z.B. ein rechtskräftiges Gerichtsurteil) oder substantiierte Vorwürfe von Patientinnen und Patienten wurden nicht erbracht bzw. vorgebracht. Entsprechende Überprüfungen seitens des Gesundheitsamts, unter anderem ein Kontrollbesuch in der Praxis von Samuel Widmer sel. im Jahr 2006, förderten keine Pflichtwidrigkeiten zu Tage.

2015 führte die Staatsanwaltschaft – unter Beizug des Gesundheitsamts – eine unangekündigte Hausdurchsuchung in den Praxisräumen von Samuel Widmer sel. durch. Grund dafür waren die Aussagen einer verwirrten Person, die auf der Strasse herumgeirrt sei und ausgeführt habe, sie habe ein Seminar von Samuel Widmer sel. besucht. Sie habe das Seminar verlassen wollen, woran man sie zu hindern versucht habe. Am betreffenden Seminar seien Betäubungsmittel abgegeben worden. Letzteres wurde durch eine bei der betreffenden Person erhobene Speichelprobe, die einen positiven Befund für die Substanz Amphetamine/Metamphetamine (= Ecstasy) ergab, bestätigt. Samuel Widmer sel. bestätigte gegenüber den Behörden, bei seinen Seminaren zwar Ketalar¹ und Ephedrin² abzugeben. Amphetamine/Metamphetamine würden jedoch nicht an die Seminarteilnehmer verteilt. Im Rahmen der Hausdurchsuchung konnte die Staatsanwaltschaft keinerlei belastende Beweise vorfinden. Bei zwei Mitgliedern der Kirschblütengemeinschaft wurden Drogentests durchgeführt. Bei einer der getesteten Personen war das Ergebnis positiv auf Amphetamine/Metamphetamine. Jedoch kann Ephedrin nachweislich fälschlicherweise ein positives Testresultat bei Amphetaminen/Metamphetaminen zur Folge haben. Die positive Einzelprobe erwies sich folglich nicht als aussagekräftig.

Das betreffende, mit der Hausdurchsuchung im Zusammenhang stehende Strafverfahren infolge mutmasslicher Verstösse gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetMG; SR 812.121) ist derzeit noch bei der Staatsanwalt-

¹ Ketamin ist ein Wirkstoff aus der Gruppe der Anästhetika mit anästhetischen, schmerzlindernden und psychotropen Eigenschaften. Es kommt in der Anästhesie zum Einsatz und wird zur Einleitung und Aufrechterhaltung einer Narkose verwendet. Die Injektionslösung kann intravenös und intramuskulär verabreicht werden. Ketamin wird auch als Rauschmittel missbraucht, unter anderem deshalb, weil es Halluzinationen und lebhaftere Träume hervorruft. Zu den häufigsten möglichen unerwünschten Wirkungen gehören ein schneller Herzschlag, ein hoher Blutdruck und Aufwachreaktionen. Selten sind schwere Nebenwirkungen möglich.

² Ephedrin ist ein Wirkstoff aus der Gruppe der Sympathomimetika, welcher die Gefässe verengt, die Bronchien erweitert und den Blutdruck erhöht. Es wird bei einer Hypotonie und bei Bronchospasmen gespritzt und ist auch in einigen Erkältungsmitteln enthalten, welche oral verabreicht werden. Zu den häufigsten möglichen unerwünschten Wirkungen gehören zentralnervöse Störungen und Verdauungsbeschwerden. Ephedrin kann als Stimulans, als Vorläuferchemikalie zur Synthese illegaler Rauschmittel und als Dopingmittel missbraucht werden.

schaft hängig. Konkret angeklagt wurden einzig der im Jahr 2017 verstorbene Psychiater Samuel Widmer sel., einer seiner Söhne und zwei weitere Personen. Abgesehen von Samuel Widmer sel., der bis zu seinem Tod über eine Berufsausübungsbewilligung verfügte, handelt es sich dabei jedoch nicht um Psychiaterinnen oder Psychiater oder anderweitige, unter der Aufsicht des Gesundheitsamts stehende Gesundheitsfachpersonen. Die Staatsanwaltschaft stellte im November 2018 in Aussicht, das Verfahren könne bald abgeschlossen werden. Die lange Verfahrensdauer liege in verschiedenen Faktoren begründet, insbesondere in der Komplexität des Falls bezüglich Zeugenbefragungen, Aussageverhalten und Beweislage.

Gegen einen weiteren Psychiater, welcher der Kirschblütengemeinschaft angehört, wurde 2013 seitens einer Patientin Meldung beim Gesundheitsamt erstattet. Im Verlauf der Kontakte mit dem betreffenden Psychiater sei es nach Aussage der vorerwähnten Patientin zu einer Vermischung von privaten und beruflichen Begegnungen gekommen. Dies habe in eine Streitigkeit gemündet, in deren Rahmen Samuel Widmer sel. und der betreffende Psychiater ihr angeblich gedroht hätten, Teile Ihrer Krankengeschichte an Dritte weiterzuleiten, wenn sie sich diesbezüglich an die Öffentlichkeit wende. Angeblich sei sie vom vorerwähnten Psychiater gar körperlich angegriffen bzw. am Arm gepackt worden, was Hämatome am Arm zur Folge gehabt habe. Zudem habe der Psychiater – wie überdies auch Samuel Widmer sel. – seine medizinischen Leistungen nicht korrekt mit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet. Die Anzeigerin führte zudem aus, sie verfüge über Audiodateien, welche die ausgestossenen Drohungen bestätigen würden. Sie stellte ferner die Einreichung von Strafanzeigen und Beschwerden bei der ärztlichen Standeskommission mitsamt zusätzlichen Beweismitteln in Aussicht. Jedoch reichte diese Patientin die vermeintlichen Audiodateien und weitere substantielle Beweismittel nie beim Gesundheitsamt oder einer anderen Behörde ein. Das Gesundheitsamt nahm im Anschluss Kontakt mit Samuel Widmer sel. auf und konfrontierte diesen mit den erhobenen Vorwürfen. Letzterer bezeichnete sämtliche Vorwürfe als unhaltbar. Das Gesundheitsamt orientierte die Anzeigerin zudem darüber, dass Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft einzureichen seien. Ferner könne sie sich auch standesrechtlich bei der kantonalen Ärztesgesellschaft beschweren. Aufgrund dessen, dass die erhobenen Vorwürfe nicht ausreichend belegt werden konnten, könne das Gesundheitsamt der Sache nicht weiter nachgehen. Seitens der Anzeigerin erfolgten anschliessend weder Strafanzeigen oder Beschwerden an die Standeskommission. Vor diesem Hintergrund wurde mangels Substanziertheit der vorgebrachten Beanstandungen kein aufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet.

2003 wurde gegen ein anderes im Bereich der Psychiatrie tätiges Mitglied der Kirschblütengesellschaft eine aufsichtsrechtliche Anzeige erhoben. Grund dafür war, dass diese während eines halben Jahres dreimal mit einem Inserat für sinnliche erotische Massagen geworben hatte. Das Gesundheitsamt hat daraufhin mit der betreffenden Person – anlässlich des von ihr eingereichten Gesuchs um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung – zwei eingehende Gespräche geführt und entsprechende Abklärungen getätigt. Zudem liess das Gesundheitsamt gutachterlich abklären, ob die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung aufgrund der therapeutischen Haltung der betreffenden Person verweigert werden muss. Das betreffende Mitglied der Kirschblütengesellschaft hat sich auf Nachfrage hin klar von erotischen Massagen distanziert. Zudem konnten ihr weder strafbare Handlungen noch konkrete Verletzungen von Berufspflichten nachgewiesen werden. Aufgrund dessen konnte die Ausstellung einer Berufsausübungsbewilligung – mitunter auch gestützt auf die Ergebnisse des vorerwähnten Gutachtens – nicht verweigert werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Falls keine Massnahmen ergriffen wurden: Aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?

Es ergingen, wie bereits in Ziff. 3.2.1 ausgeführt wurde, bislang keine Meldungen an das Gesundheitsamt, welche zureichende Indizien für Pflichtwidrigkeiten von Medizinalpersonen im

Umfeld der Kirschblütengemeinschaft beinhalteten. Die Rügen beschränkten sich stets auf die von den Medien berichteten Vorkommnisse und auf nicht näher belegte Aussagen von Kirschblütler-Aussteigerinnen und -Aussteigern. Die notwendigen Beweise fehlten stets. Betroffene Patientinnen und Patienten haben sich bisher nicht bereit erklärt, gegen die Kirschblütengemeinschaft als Zeugen auszusagen. Rechtskräftige Strafurteile gegen Mitglieder der Kirschblütengemeinschaft liegen ebenfalls nicht vor.

3.2.3 Zu Frage 3:

Losgelöst vom Fall der "Kirschblütengemeinschaft": Wie viele aufsichts- und disziplinarrechtliche Anzeigen wurden beim DdI seit dem Inkrafttreten des MedBG (SR 811.11) per 1.9.2007 gesamthaft eingereicht? In wie vielen Fällen davon wurde ein Verfahren eröffnet? Um was für Fälle handelte es sich dabei und welche Massnahmen wurden ergriffen?

In den letzten fünf Jahren (2014-2018) wurden insgesamt 21 Aufsichts- bzw. Disziplinarverfahren gegen Medizinalpersonen eröffnet. Es handelte sich dabei um Verletzungen des Berufsgeheimnisses oder der Beistandspflicht, die Ausstellung von falschen Arztzeugnissen, die Nichtausstellung von Arztzeugnissen, die Nichterfüllung der Notfalldienstplicht, die Nichtbezahlung der Ersatzabgabe für die Dispensation von der Notfalldienstplicht, die unsorgfältige Berufsausübung (z.B. mangelnde Hygiene, unzureichende Führung der Patientendokumentationen, nicht korrekte Rechnungsstellung, abgelaufene Arzneimittel etc.) oder die unzureichende Wahrung der Patientenrechte. Es erfolgten in diesen 21 Fällen folgende Anordnungen:

- Einstellung des Verfahrens: 7
- Verwarnung: 5
- Verweis: 5
- Busse: 1
- Bewilligungsentzug: 2
- Praxisschliessung: 1

Gegenüber anderen Gesundheitsfachpersonen (z.B. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Hebammen und Geburtshelfer) und bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Rettungs- und Krankentransportfirma) wurden in den letzten fünf Jahren zehn Aufsichts- und Disziplinarverfahren durchgeführt. Somit hat das Gesundheitsamt zwischen 2014 und 2018 insgesamt 31 Aufsichts- und Disziplinarverfahren eröffnet, d.h. sechs pro Jahr.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das Gesundheitsamt in konstanter Praxis eine gründliche Prüfung der Gesuche um Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen vornimmt und die Bewilligungserteilung bei ins Gewicht fallenden Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit der gesuchstellenden Person verweigert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)
Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kanton Solothurn (GAeSO), Sekretariat, Ferchtweg 1,
4622 Egerkingen
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat